

B E G R Ü N D U N G

=====

Zum Bebauungsplan Nr. 39 "Ratweg/ Patweg" im Ortsteil Grohnde, Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont, Regierungsbezirk Hannover.

I. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1. Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung vom 04.12.1978 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 "Ratweg/ Patweg" aufzustellen. Da das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Ratweg" im Ortsteil Grohnde, genehmigt mit Verfügung H VI Nr. 798 I/63, darstellt, wurde durch zuvor gefaßten Beschluß des Rates der Gemeinde Emmerthal der Bebauungsplan Nr. 1 für diesen Teilbereich (Flurstück 33/13) aufgehoben.
2. Nach § 8 (1) des Bundesbaugesetzes bildet der Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Neuordnung und Nutzung des Grund und Bodens innerhalb des Plangebietes erforderlich sind; er ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
3. Nach der Durchführung der Gebietsreform hat der Rat der Gemeinde beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet Emmerthal einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat daraufhin in Amtshilfe die Planbearbeitung übernommen.
4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes befindet sich zur Zeit noch im Aufstellungsverfahren. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) BBauG ist inzwischen abgeschlossen; der weitere Planverlauf soll zügig abgewickelt werden.
5. Der Gemeinde Emmerthal sind öffentliche Zuschüsse für die Herstellung der Sportanlage mit der Bindung an den Haushalt zugesagt. Damit der Gemeinde diese Zuschüsse aber nicht verloren gehen, ist die Anlage schnellstens zu erstellen.
6. Noch ist aber der Zeitpunkt der Genehmigung des Flächennutzungsplanes nicht abzusehen und zur Vermeidung erheblicher finanzieller Nachteile der Gemeinde Emmerthal ist es dringend erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 39 "Ratweg/ Patweg" vorzeitig aufzustellen (§ 8 (4) BBauG).
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde von der Ingenieurberatung G. Morszeck, Memeler Str. 15-17, 3250 Hameln 1, nach den Planungswünschen der Gemeinde Emmerthal ausgearbeitet.
Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976

Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 15.09.1977

BGBI. I S. 1763

8. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß dem dringenden Bedarf nach einer Sporthalle mit den erforderlichen Nebenräumen der der-

zeitigen und für den sich künftig entwickelnden Breitensport im Ortsteil Grohnde entsprochen werden kann. Die Nebenräume sollen teilweise auch den sportlich aktiven Benutzern der nordöstlich des Bebauungsplanes liegenden Sportflächen zur Verfügung stehen.

II. BESONDERE MERKMALE

Festsetzung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen über

- das Maß der baulichen Nutzung,
- die überbaubare Grundstücksfläche,
- Flächen für das Parken von Fahrzeugen,
- öffentliche Grünflächen - Spielplatz,
- öffentliche Grünflächen - Sportplatz,

Um konkrete Vorstellungen der Gemeinde Emmerthal, die Erstellung einer Sporthalle und der Nebenräume dem umgebenden Gebiet in baulicher Hinsicht anzupassen, beträgt die Baumassenzahl (BMZ) 6,0. Die maximale Höhe der Sporthalle soll 7,00 m betragen. Werden die erforderlichen Nebenräume in gesonderte Baukörper untergebracht, darf die Höhe der baulichen Anlagen 3,75 m nicht überschreiten. Es wird festgesetzt, daß die baulichen Anlagen in der Grünfläche - Sportplatz - nur sportlichen Zwecken dienen dürfen. Die zu überbauende Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen ausgewiesen.

Für Benutzer der baulichen Anlagen ist auf der Freifläche ein Stellplatz für mindestens 10 Fahrräder und Mopeds einzurichten. Die nördlich des Plangebietes an der Straße "Patweg" liegenden Stellplätze für Sportplatzbesucher sind um mindestens 3 Stellplätze in Senkrechtaufstellung nach Südwesten in das Plangebiet zu erweitern.

Die im Bebauungsplan Nr. 39 ausgewiesene Grünfläche - Spielplatz - beträgt ca. 1 065 m². Zusätzlich steht für ältere Kinder der in unmittelbarer Nähe befindliche Spiel- und Bolzplatz zur Verfügung, der dem Sportplatz vorgelagert ist.

III. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches ist durch die ausgebauten Straßen "Patweg" und "Am Ratwege" gegeben.

IV. VER- UND ENTSORGUNG

Die Versorgung der Sportanlage mit Elektrizität ist durch Anschluß an vorhandene Leitungen des Ortsnetzes sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluß an die zentrale Trinkwasserleitung des Ortsteiles Grohnde gesichert.

Das Oberflächenwasser kann der örtlichen Regenwasserkanalisation zugeführt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch die im Bau befindliche Schmutzwasserkanalisation mit Anschluß an das Klärwerk in Emmerthal ermöglicht.

V. ERSCHLIESUNGSKOSTEN

Erschließungskosten entfallen, da gesonderte Erschließungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

VI. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das Plangebiet Gemeindeeigentum ist und Flurstücksteilungen nicht vorgesehen sind.

Emmerthal, den 18.9.1979/06.05.1980.



.....
Gemeindedirektor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan gem. § 2 a Abs. 6 BBauG offengelegen, mit Ausnahme I. Abs. 3-6

Emmerthal, den 06.05.1980

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung vom 18.9.1979/06.05.1980.

Emmerthal, den 06.05.1980



.....
Gemeindedirektor